

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

26. NOV. 1969

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 254, 904;
BRTV-Bau § 9

Leitsätze:

Die Grundsätze über die Haftung des Arbeitnehmers bei Verrichtung einer schadensgeneigten Arbeit können auch dann in Betracht kommen, wenn sich der Arbeitnehmer aufgrund der ihm übertragenen Arbeit in einer Lage befunden hat, die ihn zu tätigem Handeln veranlassen durfte. Das gilt vor allem dann, wenn es das Typische einer solchen Situation mit sich bringt, daß sich die in ihr gefaßten Entschlüsse des Arbeitnehmers, rückschauend gesehen, zwar als unzweckmäßig oder gar als falsch herausstellen, daß aber gerade die mit der Situation verbundene Gefahr leicht und erfahrungsmäßig häufig zu Fehlentscheidungen führen kann, die zwar an sich schuldhaft, aber eben in der Gefahrensituation begründet sind.

Aktenzeichen: 1 AZR 200/69

Urteil des BAG vom 26. November 1969 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 200/69

5 Sa 722/68 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am
26. November 1969

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. November 1969
durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Auf-
farth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und
Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
6. Februar 1969 - 5 Sa 722/68 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, einem Erd- und Tiefbauunternehmen, als Raupenfahrer beschäftigt. Am 7. Dezember 1967 rodete er auftragsgemäß auf dem Gelände der Leine - Wassergewinnung in der Gemarkung G mit einer 24 t schweren Raupe im Leinewasser stehende Bäume. Das Gelände lag unterhalb des Wasserspiegels der Leine hinter einem Damm und war sumpfig. Als der Beklagte am Spätnachmittag einen von ihm gerodeten Baum zur Seite ziehen wollte, geriet er mit der Raupe in ein nicht erkennbares Sumpfloch, aus dem er die Raupe aus eigener Kraft nicht herausbekommen konnte. Er nahm daher die Bergung mit Hilfe der Seilwinde vor. Dazu befestigte er das Seil an einem in der Nähe stehenden Hochspannungsmast.

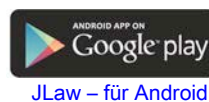
Im Februar 1968 stellte die Eigentümerin des Mastes an diesem eine Beschädigung fest. Sie teilte das mit Schreiben vom 26. Februar 1968 der Klägerin mit und kündigte dieser an, daß sie gegen die Klägerin Schadenersatzansprüche in Höhe von unverbindlich etwa 15.000,-- DM geltend machen werde. Die Klägerin, die dadurch erstmalig von der Beschädigung des Mastes erfuhr, wandte sich zwecks Aufklärung des Schadenshergangs an den Beklagten. Dieser gab zunächst gegenüber der Klägerin an, das Drahtseil sei bei der Lockerung eines Baumes nach rechts gegen den Mast ausgeschlagen. Am 20. März 1968 wurde die Schadensstelle besichtigt. Dabei gab der Beklagte gegenüber der Eigentümerin des Mastes den tatsächlichen Schadensvorgang zu. Die Klägerin beseitigte den Schaden gemeinsam mit der Eigentümerin des Mastes. Im Rechtsstreit fordert sie von dem Beklagten Erstattung der für die Schadensbeseitigung aufgewandten Summe von 9.000,-- DM.

Die Klägerin ist in den Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt sie das Ziel ihrer Klage weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht weist die Klage in erster Linie deshalb ab, weil, wie es meint, ein Verschulden des Beklagten nicht festzustellen sei. In seiner Hilfsbegründung führt es aus, selbst wenn mit dem Urteil erster Instanz ein Verschulden des Beklagten zu bejahen wäre, könne ihn die Klägerin für den ihr entstandenen Schaden nicht verantwortlich machen; denn der Schaden sei allein durch das Fehlen einer von der Klägerin dem Beklagten zu erteilenden Anweisung, wie er sich zu verhalten habe, verursacht worden.

Die Revision greift das Berufungsurteil hauptsächlich mit Verfahrensrügen an. Ob und inwieweit diese durchgreifen, kann dahingestellt bleiben; denn das angefochtene Urteil erweist sich bereits aus materiell-rechtlichen Gründen als rechtsirrig, so daß es aufgehoben werden mußte.

1. Hinsichtlich der Hauptbegründung des angefochtenen Urteils ergibt sich der Rechtsirrtum, der dem Landesarbeitsgericht unterlaufen ist, daraus, daß es den Begriff des Verschuldens verkannt hat. Ob der Beklagte der Eigentümerin des geschädigten Mastes gegenüber rechtswidrig gehandelt hat, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn der Beklagte sich auf § 904 BGB berufen kann, also ein Fall des Notstandes vorlag, der die Rechtswidrigkeit ausschloß, haftet doch die Klägerin als Arbeitgeberin des Beklagten der Eigentümerin des Mastes auf Schadenersatz (§ 904 Satz 2 BGB). Der Beklagte war aber kraft der arbeitsvertraglichen Treupflicht gehalten, die Klägerin als seine Arbeitgeberin vor Schadenersatzforderungen seitens der Eigentümerin des Mastes nach Möglichkeit zu bewahren. Handelte er dieser Pflicht zuwider, so kann er

- 4 -



- 4 -

sich gegenüber der Klägerin nicht darauf berufen, er habe gegenüber der Eigentümerin des Mastes rechtmäßig gehandelt. Denn wenn er seiner Verpflichtung, seine Arbeitgeberin vor Schadenersatzansprüchen Dritter nach Möglichkeit zu schützen, nicht nachgekommen ist, so liegt das Rechtswidrige seines Handelns eben in der Verletzung seiner Arbeitsvertragspflicht. Trifft ihn hierin ein Verschulden, so haftet er der Klägerin aus positiver Vertragsverletzung.

Der Beklagte hat sich nicht darauf berufen, daß ihn die Klägerin angewiesen habe, den Mast zum Herausziehen der Raupe aus dem Sumpfloch zu benutzen. Diese Handlungsweise des Beklagten beruhte vielmehr nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auf seinem eigenen Entschluß. Bevor er diesen Entschluß in die Tat umsetzte, hätte er aber Überlegungen anstellen müssen, ob er nicht dadurch, daß er ausgerechnet den Mast der Hochspannungsleitung zum Herausziehen der Raupe aus dem Sumpfloch benutzte, einen erheblich größeren Schaden herbeiführen konnte, als ihn der Verlust der Raupe dargestellt hätte. Zwar stellt das Landesarbeitsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum fest, daß der Beklagte von einem erheblichen Wert der Raupe ausgehen durfte; dagegen wendet sich die Revision auch nicht. Ebenfalls kann man von einem Raupenfahrer nicht erwarten, daß er erkennen konnte, die Raupe werde - wie die Klägerin behauptet - nicht tiefer einsinken oder sogar bei einem gänzlichen Einsinken keinen nennenswerten Schaden nehmen. Solche Kenntnisse können vielleicht von einem Sachverständigen verlangt werden, nicht aber von einem Raupenfahrer.

Gleichwohl schließt das ein Verschulden des Beklagten nicht aus. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß es sich um einen Mast handelte, an dem eine Hochspannungsleitung befestigt war. Daß die Belastung eines solchen Mastes durch das Gewicht der 24 t schweren Raupe und durch die Einwirkung des Zugseils eine ernstliche Gefährdung herbeiführen konnte, mußte auch ein Raupenfahrer wie der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Kläger erkennen. Offenbar hat er es auch erkannt, wie sein später unternommener Versuch, den Schadenshergang unrichtig darzustellen, zeigt. Bezeichnend hierfür ist es, daß er in der Klagebeantwortung selbst vorträgt, er habe zunächst eine unrichtige Darstellung des Schadenshergangs gegeben, um sich nicht Vorwürfe seitens seiner Arbeitgeberin zuzuziehen.

Zwar ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die Ansicht vertritt, der Beklagte habe so rechtzeitig wie möglich seine Arbeitgeberin angerufen, so daß ihn insoweit kein Verschulden trifft. Angesichts des verständlicherweise zunächst unternommenen Versuchs, die Raupe aus eigener Kraft aus dem Sumpfloch zu befreien, weiter angesichts des daraufhin unternommenen Versuchs, Funkverbindung mit der Arbeitgeberin herzustellen, was ebenfalls verständlich war, endlich angesichts der Entfernung bis zum nächsten Fernsprecher kann von einem schuldhaften Zögern des Beklagten keine Rede sein; jedenfalls hat die beweispflichtige Klägerin ein solches Verschulden nicht bewiesen. Daß die Raupe überhaupt in das Sumpfloch geraten ist, kann sie dem Beklagten ebenfalls nicht zum Vorwurf machen, und sie hat ihm das auch nicht zum Vorwurf gemacht, da das Sumpfloch, wie das Landesarbeitsgericht als unstreitig feststellt, nicht zu erkennen war. Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß der Beklagte die besondere von einer Hochspannungsleitung ausgehende Gefahr nicht genügend in Rechnung gezogen hat, wozu er auch als Raupenfahrer verpflichtet gewesen wäre. Deshalb kann ein Verschulden seitens des Beklagten nicht von vornherein verneint werden.

2. Trägt hiernach die Hauptbegründung das angefochtene Urteil nicht, so gilt gleiches von der Hilfsbegründung. In ihr hat das Landesarbeitsgericht zwar eine Abwägung vorgenommen, wie sie § 254 BGB vorschreibt. Es ist dabei aber offensichtlich fehlerhaft vorgegangen, wenn es der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ansicht ist, ursächlich für den Schaden sei nur das Fehlen einer Anweisung seitens der Klägerin an den Beklagten gewesen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß mindestens mitursächlich für den der Klägerin entstandenen Schaden der Entschluß des Beklagten, den Mast zum Herausziehen der Raupe zu benutzen, und die Durchführung dieses Entschlusses waren. Auch hinsichtlich der Hilfsbegründung erweist sich somit das angefochtene Urteil als rechtsirrig, was, da es sich im Falle des § 254 BGB um eine Frage des materiellen Rechts handelt, auch ohne besondere Revisionsrüge zu beachten war.

II. Der Senat ist nicht in der Lage, in der Sache selbst abschließend zu entscheiden; denn wegen der Rechtsirrtümer, die dem Landesarbeitsgericht unterlaufen sind, ist eine neue rechtliche Wertung erforderlich, die gerade auch tatsächliche Momente zum Gegenstand haben muß. So ist es grundsätzlich Sache des Tatsachenrichters, unter Berücksichtigung des gesamten Hergangs den Grad des Verschuldens zu beurteilen und eine Abwägung nach § 254 BGB vorzunehmen, falls eine solche erforderlich ist. Aus diesen Gründen mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht zweckmäßig folgende Erwägungen berücksichtigen:

1. Zu der von Amts wegen zu prüfenden Frage einer tariflichen Ausschußfrist hat das Landesarbeitsgericht bisher nicht Stellung genommen, insbesondere nicht festgestellt, wann die Klägerin dem Beklagten gegenüber ihren Schadenersatzanspruch erstmalig schriftlich geltend gemacht hat. In Betracht kommen dürfte § 9 des BRTV-Bau, der allgemeinverbindlich ist. Da der Schaden der Klägerin darin besteht, daß sie von dritter Seite auf Schadenersatz in Anspruch genommen ist, und da der Beklagte zunächst eine unrichtige Darstellung des Scha-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

den Shergangs gegeben hat, dürfte allerdings die Ausschlußfrist nicht verstrichen sein.

2. Nach den oben zu I 1 angestellten Erörterungen ist von einem Verschulden des Beklagten auszugehen. Offen gelassen hat das Landesarbeitsgericht die Frage, ob der Schaden bei Verrichtung einer schadensgeneigten Arbeit entstanden ist. Diese Frage muß aber notfalls noch erörtert werden. Dabei kann nicht, wie es das Arbeitsgericht getan hatte, darauf abgestellt werden, daß der Beklagte den Schaden verursacht hat, als er die Raupe nicht mehr fuhr. Vielmehr können die Grundsätze über die Haftung des Arbeitnehmers bei Verrichtung einer schadensgeneigten Arbeit auch dann in Betracht kommen, wenn sich der Arbeitnehmer aufgrund der ihm übertragenen Arbeit in einer Lage befunden hat, die ihn zu tätigem Handeln veranlassen durfte. Das gilt vor allem dann, wenn es das Typische einer solchen Situation mit sich bringt, daß sich die in ihr gefaßten Entschlüsse des Arbeitnehmers, rückschauend gesehen, zwar als unzweckmäßig oder gar als falsch herausstellen, daß aber gerade die mit der Situation verbundene unmittelbare Gefahr leicht und erfahrungsmäßig häufig zu Fehlentscheidungen führen kann, die zwar an sich schuldhaft, aber eben in der Gefahrensituation begründet sind.

Im Streitfall spricht viel dafür, daß sich der Beklagte in einer solchen Situation befunden hat. Als er von dem Telefongespräch zu der Raupe zurückkam, sah er nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß diese noch tiefer eingesunken war. Die Hilfe, die ihm in Aussicht gestellt war, war nach den rechtlich unbedenklichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts völlig unzureichend; in der Tat durfte der Beklagte davon ausgehen, daß die 24 t schwere Raupe durch einen Unimog nicht herauszuziehen war (hatte der Unimog nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts doch sogar Schwierigkeiten, den Werkstattwagen herauszuziehen). Eine Anwei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sung, die Raupe weiter absinken zu lassen, war dem Beklagten unstreitig nicht erteilt worden. Zudem war es dunkel, und eine wirksame Hilfe seitens der Klägerin war zunächst nicht zu erwarten. All das spricht dafür, daß sich der Beklagte, der von einem erheblichen Wert der Raupe ausgehen durfte, in einer Situation befand, die die Anwendung der Grundsätze über die Haftung des Arbeitnehmers bei schadensgeneigter Arbeit rechtfertigt.

In diesem Fall könnte angesichts der vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen das Verschulden des Beklagten wohl nur als ein leichtes angesehen werden, so daß seine Haftung schon aus diesem Grunde entfielen. Denn in einer Situation wie der geschilderten besteht die Möglichkeit, daß ein tätiges Handeln, selbst wenn es sich später als falsch herausstellt, weniger vorwerfbar ist als ein Untätigbleiben, daß also ein Sichvergreifen in der Wahl der Mittel zwar an sich schuldhaft bleibt, gleichwohl aber eine Haftung nicht begründet, weil die Situation, die zum Entschlußfassen geführt hat, schadensgeneigt war.

3. Kommt dagegen das Landesarbeitsgericht bei Abwägung aller Umstände zu der Auffassung, von einer schadensgeneigten Situation könne nicht gesprochen werden oder es liege ein nicht nur leichtes Verschulden des Beklagten vor, so wird es davon ausgehen müssen, daß grundsätzlich eine Haftung des Beklagten in Betracht kommt. Liegt keine schadensgeneigte Arbeit vor, so gelten für die Haftung des Arbeitnehmers die Vorschriften des § 276 BGB. In diesem Falle kann eine solche Haftung nicht im Hinblick auf das Betriebsrisiko verneint werden; das Betriebsrisiko findet vielmehr nur im Rahmen der schadensgeneigten Arbeit Berücksichtigung. Liegt sie nicht vor, so ist der Schaden grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu ersetzen, es sei denn, daß § 254 BGB Anwendung findet. Liegt jedoch ein Fall schadensgeneigter Arbeit vor, so ist der Schaden bei normalem Verschul-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den des Arbeitnehmers grundsätzlich zwischen diesem und dem Arbeitgeber aufzuteilen. Hat dagegen der Arbeitnehmer schwer schuldhaft oder gar vorsätzlich gehandelt, so trägt er den Schaden grundsätzlich allein.

4. In allen vorgenannten Fällen ist jedoch § 254 BGB zu beachten. Die Ansicht des Beklagten, daß die Klägerin schuldhaft zur Entstehung des Schadens mit beigetragen hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das folgt daraus, daß die Klägerin durch ihren - offenbar nicht sachverständigen - Disponenten, für den sie nach § 278 BGB ohne die Möglichkeit des Entlastungsbeweises einzustehen hat, dem Beklagten keine genauen Anweisungen gegeben hat, wie er sich verhalten solle. Daß der Beklagte nichts unternehmen oder auch nur daß er die Ankunft des Unimog abwarten solle, hat die Klägerin ihm nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht aufgetragen. Auch hat sie nicht darauf hingewiesen, daß die Raupe - wie sie im Prozeß behauptet - praktisch wertlos war. Ebenso wenig hat sie eine wirksame Hilfe in Aussicht gestellt.

Dieses Mitverschulden der Klägerin ist im Rahmen des § 254 BGB zu berücksichtigen, soweit es hierauf noch ankommen sollte. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß die unmittelbare Schadensursache der Entschluß des Beklagten war, was, wie oben ausgeführt, das Landesarbeitsgericht bisher verkannt hat. § 254 BGB stellt bei beiderseitigem Verschulden vor allem auf den Grad der Verursachung ab. Gleichwohl können Organisationsmängel und sonstige Fehler auf seiten der Klägerin auch im Rahmen des § 254 BGB dazu führen, sie allein mit der Haftung für den Schaden zu belasten; insoweit steht dem Tatsachenrichter ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum zu. Jedoch muß die Abwägung unter Beachtung aller in Betracht kommenden Umstände erfolgen.

gez. Wichmann

Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Gerland

Dr. Rothweiler

